

487  
2314

# Gesetze

der

am 2ten May 1802 errichteten

## literarischen Ressource

in Zurich.

---

Gedruckt bei Hermann Heinrich Tappert.

143/41/4(2)

1819

1819

1819

1819



019/1819

X 30786

1819

I.

## Verfassung und Einrichtung der Ressource.

§. 1.

Die, unter dem Namen einer literarischen Ressource, sich vereinigte Gesellschaft, hat theils den Zweck, sich durch Lesen und Sprechen über literarische und gemeinnützige Gegenstände nützlich und angenehm zu unterhalten, theils auch bei anständigen Motions- und andern Spielen, oder durch wechselseitige Beförderung gesellschaftlicher Freuden sich zu erholen.

§. 2.

Die Ressource wird vor der Hand in dem Gasthose zum schwarzen Bären, zufolge eines, mit dem Wirthe besonders getroffenen, und nach vormaltenden Umständen zu ändernden oder zu erneuernden, Accordes gehalten.

2 2

§. 3.

## §. 3.

Den Mitgliedern der Gesellschaft, sowohl den wirklichen als den Ehren-Mitgliedern, stehet täglich, von 5 Uhr des Abends an, der freie Zutritt zu der Ressource offen.

## §. 4.

Indessen sind vorerst zu Haupt-Ressource-Tagen, der Sonntag und der Mittwoch bestimmt.

## §. 5.

Bis zur etwaigen näheren Verabredung, wird des Abends an jedem Sonntage gespeiset.

## §. 6.

Der Ressource-Wirth ist verpflichtet, die Les- und Gesellschafts-Zimmer, des Nachmittags von 5 Uhr an, für die Mitglieder offen zu halten und nach dem Accorde zu erleuchten und zu erwärmen.

## §. 7.

Nicht nur das Les-Zimmer, sondern auch die übrigen, in dem mit dem Wirth gezeichneten Accord, benannten Gesellschafts-Zimmer, stehen ausschließlich der Gesellschaft zu Dienste.

## §. 8.

## §. 8.

Da diese Zimmer gemiethet sind, so hat ein jedes Mitglied die völlige Freiheit, ob es etwas verzehren wolle oder nicht.

## II.

## Von den Mitgliedern der Gesellschaft.

## §. 1.

Die Gesellschaft bestehet aus wirklichen Mitgliedern, und aus Ehren-Mitgliedern.

## §. 2.

Jene haben bei allen vorkommenden Fällen das Stimmrecht, diese aber führen keine Stimmen; übrigens aber genießen sie eben die Vorrechte, die den wirklichen Mitgliedern zustehen, in so fern sie nicht durch diese Gesetze beschränket sind.

## §. 3.

Läßt ein auswärtiges Ehren-Mitglied sich hier in der Stadt nieder, und will es die Verbind-

bindlichkeiten der wirklichen Mitglieder erfüllen, so wird es, ohne ein vorbergehendes Ballotement, ein wirkliches Mitglied.

## §. 4.

Dagegen wird ein wirkliches Mitglied in die Classe der Ehren-Mitglieder versetzt, wenn es aus der Stadt ziehet.

## §. 5.

Tritt aber von selbst wieder als wirkliches Mitglied ein, wenn es hier wieder seine Wohnung nimmt.

## §. 6.

Die Aufnahme, sowol eines wirklichen, als eines Ehren-Mitgliedes, geschieht allemal durch ein, an einem Haupt-Ressource-Tage, gegen 6 Uhr von der ganzen, alsdenn anwesenden, stimmführenden Gesellschaft vorzunehmendes Ballotement.

## §. 7.

Wünscht daher Jemand in die Gesellschaft zu treten, so muß er sich entweder selbst bei dem Directorio melden, oder sich dabei durch ein wirkliches Mitglied in Vorschlag bringen lassen.

## §. 8.

## §. 8.

Erachtet das Directorium den Candidaten zur Aufnahme qualificirt, so wird sein Name und sein Character, wenigstens 8 Tage vorher, der ganzen Gesellschaft an der Aushänge-Tafel bekannt gemacht, mit der Anzeige, daß mit solchem Tage das Ballotiren über ihn vor sich gehen werde.

## §. 9.

Dem Directorio bleibt zwar die Ansetzung des Termins zum Ballotiren überlassen, doch muß selbiger wenigstens 4 Wochen von Zeit der Anmeldung an, ausgesetzt werden.

## §. 10.

Bei dem Ballotement kann kein Mitglied seine Stimme einem andern auftragen, sondern es werden nur diejenigen Stimmen gezählet, die von den, bei dem Ballotiren persönlich gegenwärtigen, stimmfähigen Mitgliedern für sich selbst abgegeben sind.

## §. 11.

Bei dem Ballotiren müssen wenigstens 30 Mitglieder zugegen seyn, die wirklich ihre Stimmen abgeben. Sind so viele Stimmen nicht vorhanden, so wird die Wahl ausgesetzt.

## §. 12.

## §. 12.

Der Candidat muß, um aufgenommen zu werden, zwei Drittel der Stimmen für sich haben.

## §. 13.

Tritt dagegen der Fall ein, daß das Directorium einstimmend, oder durch Mehrheit der Stimmen, das vorgeschlagene Subject nicht annehmlich findet; so muß es den Candidaten, oder den, der ihn vorgeschlagen hat, zum Abstand zu bereden suchen. Besteht nun der Candidat demohngeachtet auf die Reception; so wird solches von dem Directorio der ganzen Gesellschaft bekannt gemacht, da denn ein Ballotement darüber entscheidet.

## §. 14.

Da es auch möglich ist, daß ein recipirtes Mitglied durch sein Betragen, in oder außer der Gesellschaft, oder durch eine veränderte Lage, worinn es geräth, die Veranlassung zu seiner Ausschließung geben kann; so müssen in solchem Falle die Directores zu seiner Schonung die Ursachen der wahrscheinlich erfolgenden Ausschließung ihm vorhalten, und ihm seine Erklärung darüber abfordern, ob es freiwillig austreten und seinen Rechten an die Ressource ent-

sit

sagen, oder es auf das Ballotement ankommen lassen wolle?

## §. 15.

Dieser Schritt darf aber nicht eher geschehen, bis sich alle Stimmen der Directoren einmüthig für die Nothwendigkeit desselben erklären haben.

## §. 16.

Bei der Ausschließung eines Mitgliedes findet eben das statt, was in den §§. 8 bis 11. wegen Reception eines Mitgliedes festgesetzt ist.

## §. 17.

Jedes Mitglied kann mit jedem Jahre austreten, doch muß es solches dem Directorio anzeigen.

## §. 18.

Durch den Austritt verliert es den Zutritt zu der Ressource und alle den Mitgliedern zustehende Rechte.

## §. 19.

Will es wieder eintreten, so muß es, gleich jedem Fremden, sich dem Ballotement wieder unterwerfen.

## §. 20.

## §. 20.

Der Mitantheil eines ausgeschlossenen, verstorbenen und freiwillig ausgetretenen Mitgliedes an die Casse und an das Inventarium accrescirt der ganzen Gesellschaft.

## III.

## Von den Beiträgen der Mitglieder.

## §. 1.

Jedes Mitglied bezahlet für sich, seine Frau, seine noch unversorgten Söhne, unverheuratheten Töchter und andere, in seinem Hause sich aufhaltenden Damen, jährlich prae-numerando Fünf Reichsthaler in Gold.

## §. 2.

Schüler, und Töchter unter zwölf Jahren, sind gänzlich ausgeschlossen.

## §. 3.

Auswärtige Ehren-Mitglieder bezahlen nur ein für allemal Fünf Reichsthaler im Golde.

## §. 4.

## §. 4.

Fremde, die länger als 14 Tagen die Ressource besuchen, zahlen einen Beitrag nach Belieben.

## §. 5.

Jedwedes Mitglied, ein wirkliches sowol, als ein Ehren-Mitglied, bezahlet für jeden Jahrgang eines Journals oder Buchs, welches es nach Hause verlangt, 6 gGr., wenn solches aber 6 Rthlr. und darüber kostet, 8 gGr.

## IV.

## Von den Beamten der Gesellschaft.

## §. 1.

Zu Aufsehern und Directoren der Ressource, werden neun wirkliche Glieder der Gesellschaft ernannt. Diese müssen sich das Wohl und den Bestand derselben angelegen seyn lassen, auf die Befolgung der Einrichtung und Gesetze achten, und alle Angelegenheiten der literarischen Ressource besorgen.

## §. 2.

Zur Uebernahme des Mit-Directorii ist jedwedes wirkliches Mitglied, wenn nicht hinlänglich

längliche Entschuldigungs-Gründe für ihn sind, jedoch nur auf ein Jahr verbunden.

§. 3.

Zu den Entschuldigungen gehören:

- a) öftere, mit einem Amte verbundene Abwesenheiten;
- b) ein 60jähriges Alter;
- c) das schon einmal bekleidete Mit-Directorium.

§. 4.

Alle Jahre, am ersten Haupt-Ressource-Tage im Monate Januar, wird von den stimmführenden Gliedern die Wahl der Directoren vorgenommen.

§. 5.

Bei der Wahl entscheidet lediglich die Mehrheit der Stimmen. Sind die Wahlstimmen über einen Candidaten gleich, so hängt die Entscheidung von dem Loose ab.

§. 6.

Die Directoren haben allein das Recht, in den General-Versammlungen Vorträge zu halten.

§. 7.

Die Casse und Rechnungsführung übernimmt ein, von der Gesellschaft zu ernennender

der Rendant, und wird die Rechnung jährlich am ersten Haupt-Ressource-Tage im Monate Januar, der ganzen Gesellschaft abgelegt.

§. 8.

Von dem Ressource-Wirth wird ein besonderer Aufwärter bestellt, welcher alle ihm von dem Directorio zukommende Aufträge befolgen muß.

V.

Einführung der Fremden.

§. 1.

Jedes wirkliche Mitglied hat das Recht, einen oder mehrere auswärtige Fremde beiderlei Geschlechts, deren Stand, moralischer Character und Erziehung, dem Tone der Gesellschaft angemessen sind, in die Gesellschaft zu führen.

§. 2.

Auch können ledige Damen aus der Stadt von einem Mitgliede, jedoch nur als Gäste, eingeführt werden.

§. 3.

## §. 3.

Wünschet der Fremde die Ressource länger als 14 Tage zu besuchen, so wird es dem Directorio gemeldet.

## §. 4.

Jeder Introducent muß den Namen und den Character des eingeführten Fremden in das dazu vorhandene Buch schreiben, und haftet für desselben Aufführung und Benehmen.

## VI.

## V e r b o t e.

## §. 1.

Hazard- und alle solche verbotene Spiele, dürfen weder in den zur Ressource gehörigen Zimmern, noch in dem der Gesellschaft in den Sommer-Monaten mit verstatteten Garten, auch nicht mit dem Einsatz der geringsten Kleinigkeit, gespielt werden.

## §. 2.

In dem Lese-Zimmer darf gar nicht gespielt werden, sondern dazu sind blos die Gesellschafts-Zimmer geeignet.

## §. 3.

## §. 3.

Da das Lese-Zimmer zur Lectüre bestimmt ist, so werden sowol die Mitglieder, als die eingeführten Fremde ersucht, durch überlaute und lang anhaltende Gespräche die lesende Gesellschaft nicht zu stören.

## §. 4.

Hunde dürfen weder in die Ressource-Zimmer noch in den Garten mitgebracht werden.

## §. 5.

Niemand darf Speise oder Getränk auf dem Lesetisch selbst, neben sich stehen haben, oder nur auf denselben hinstellen.

## §. 6.

Eben so wenig darf Jemand Tobacks-Pfeifen so über den Lesetisch halten oder legen, daß glühende oder todte Asche darauf falle.

## §. 7.

Jeder, der in einem Buche, Journale oder Zeitungsblatte gelesen hat, sorget dafür, daß dasselbe nicht auf dem Tische liegen bleibe, sondern wieder an seinen gehörigen Ort gestellet oder geleyet werde.

## §. 8.

## §. 8.

Niemand darf Bücher, Journale oder Zeitungsblätter nach Hause nehmen, bei Fünf Reichsthaler Strafe, halb zur Casse, halb für den Aufwärter. Eben so wenig dürfen Bücher oder Journale außer den Ressource - Zimmern getragen werden.

## §. 9.

Es darf kein Buch oder Journal circuliren, wenn es nicht wenigstens Vier Wochen in der Ressource - Bibliothek vorhanden gewesen ist.

## §. 10.

Kein Mitglied darf ein, in Cirkel gesetztes und ihm zugestelltes Buch oder Journal an sich halten, sondern muß es dem Ressource - Diener, der es zur bestimmten Zeit wieder abhollet, sofort bey Nicht gute Groschen Strafe abliefern, weshalb es in seinem Hause den Domestiquen eine sichere Stelle anzuweisen hat, wo sie es vorfinden können.

## §. 11.

Wenn des Abends gespeiset wird, so dürfen keine Plätze vorher belegt werden. Nur der ist dazu berechtigt, der einen oder mehrere Fremde einführet, um von diesen bei Tische nicht getrennt zu werden.

Ver:

## Verzeichniß

der wirklichen Mitglieder, nach alphabetischer Ordnung.

- |     |  |    |
|-----|--|----|
| 1.  | Herr Baron Alberda v. Ekenstein.             | 12 |
| 2.  | = Land-Regentmeister Baumeister.             | 12 |
| 3.  | = Post-Administrator Bangert.                | 12 |
| 4.  | = Cammer-Secretair Baumgarten.               | 12 |
| 5.  | = Regierungs-Canzelist Becker.               | 12 |
| 6.  | = Krieger- und Domainen-Rath Benneke.        | 12 |
| 7.  | = Criminal-Rath Bley.                        | 12 |
| 8.  | = Regierungs-Rath Bluhme.                    | 12 |
| 9.  | Frau Krieger- und Domainen-Räthin Bodene.    | 12 |
| 10. | Herr Ingenieur Braun.                        | 12 |
| 11. | = Referendarius Brawe.                       | 12 |
| 12. | Frau Geheimne Ober-Finanz-Räthin v. Colombe. | 12 |
| 13. | = General-Superintendentin Coneds.           | 12 |
| 14. | Herr Regierungs-Rath v. Couring.             | 12 |

15. Herr Landschafts-Secretair Conring.
16. = Referendarius Conring.
17. = ——— Decker.
18. = Assistentz-Rath v. Derschau.
19. = Ober-Untmann Detmers.
20. = Referendarius U. U. Detmers.
21. = Justiz-Rath Detmers.
22. = Regierungs-Assessor Detmers.
23. = Referendarius W. Detmers.
24. = Doctor medicinae Detmers.
25. = Justiz-Commissair Detmers.
26. = Landbaumeister Deuth.
27. = Referendarius Dihen sen.
28. = ——— Dihen jun.
29. = Apotheker Ebermeyer.
30. = Candidatus juris Ennen.
31. = Kriegs-Rath Fleischauer.
32. = Landbaumeister Franzius.
33. = Sportul-Rendant Franzius.
34. = Hof-Rentmeister Freese.
35. = Haupt-Cassen-Controllenr Geyer.
36. = Rittmeister, Oberförster Grube.
37. = Criminal-Rath v. Halem.
38. = Medicinal-Rath v. Halem.

39. Herr Referendarius v. Halem.
40. Frau Justiz-Commissarin v. Halem und Demoiselle Stürenburg.
41. Demoiselle Haringa.
42. Herr Canzelei-Inspector Heinen.
43. = Regierungs-Rath Heßlingh.
44. = Regierungs-Registrator Holze.
45. = Receptor Ibeling.
46. Frau Ober-Untmännin Ihering.
47. Herr Advocatus Fisci Ihering.
48. = Vorschuß-Rendant Ihering.
49. = Referendarius Ihering.
50. = Regierungs-Rath Kettler.
51. = Referendarius Kettler.
52. = ——— Kirchhoff.
53. = ——— Krimping.
54. = Cammer-Secretair Lenz.
55. = Referendarius Lenz.
56. = ——— Mencke.
57. = Gastwirth Meyer.
58. = Registratur-Assistent v. Nordheim.
59. = Kaufmann v. Nuyß jun.
60. = Regierungs-Rath Oldenhose.
61. = Referendarius Olfen.

62. Herr Administrator Ducken.  
 63. = Assessor des Colleg. Med. Plagge.  
 64. = Justiz-Commissair de Pottere.  
 65. = Referendarius Reimer.  
 66. = Kaufmann Reimer.  
 67. = Commerzien-Commissair Reimers.  
 68. = Kaufmann Reimers.  
 69. = Auktions-Commissair Reuter.  
 70. = Ausmiener Reuter.  
 71. = Kaufmann H. Reuter.  
 72. = Referendarius Sassen.  
 73. = Land-Syndicus Schepler.  
 74. = Regierungs-Rath Schepler.  
 75. = Regierungs-Präsident v. Schlechtendal.  
 76. = Regierungs-Director Schnederman.  
 77. = Kaufmann Schöttler.  
 78. = Cammer-Präsident, Graf v. Schwerin.  
 79. = Cammer-Assessor Sethe.  
 80. = Krieges- und Domainen-Rath Stelker.  
 81. = Regierungs-Rath Stockstrom.  
 82. = Referendarius Stockstrom.  
 83. = Justiz-Commissair Stürenburg.  
 84. = Krieges- und Domainen-Rath Tannen.  
 85. = Rentmeister Tannen.

86. Herr Buchdrucker Tapper.  
 87. = Ober-Untmann Teltling.  
 88. = Adjunctus Fiscii Tiaden.  
 89. = Bürgermeister Tiaden.  
 90. = Referendarius Ufen.  
 91. = Justiz-Commissair Weber.  
 92. = Landschafts-Secretair Wiarda.  
 93. = Regierungs-Rath v. Wicht.  
 94. = Criminal-Rath v. Wicht.  
 95. = Referendarius v. Wicht.  
 96. = Krieges- und Domainen-Rath v. Wolff-  
 ramsdorff.  
 97. = Cammer-Referendarius Zimmermann.

---

V e r z e i c h n i s s  
der Ehren = Mitglieder, nach alphabetischer  
Ordnung.

---

1. Herr Domainen = Rath Beseke in Emden.
2. = Referendarius Boden in Eschen.
3. = Kammerherr und ritterschaftlicher Administrator v. Kloster zu Philipsburg.
4. = Consistorial = Rath Essenbrügge in Aurich.
5. = Cantor Fastenau daselbst.
6. = Consistorial = Rath Goffel daselbst.
7. = Candidat Goffel daselbst.
8. = Kaufmann Pihan de Grandcour in Essequibo.
9. = Administrator v. Halem in Greetshl.
10. = Rector Hecht in Aurich; gestorben am 20sten Februar 1803.
11. = Administrator Heflingh in Emden.

12.

12. Herr Consistorial = Assessor Schmels in Aurich.
  13. = Candidat Schmels daselbst.
  14. = Kammerherr und ritterschaftlicher Administrator, Freyherr v. Inn = und Ruyphausen = Leer in Norden.
  15. = Administrator Kettler in Uygant.
  16. = Justiz = Commissair Mencke in Emden.
  17. = Landrichter v. Meßner in Goedens.
  18. = Lieutenant v. Michalkowsky in Aurich.
  19. Madame Minet daselbst.
  20. Herr Generalsuperintendent Müller daselbst.
  21. = Corrector Müller daselbst.
  22. = Justiz = Commissair Reimers in Emden.
  23. = Referendarius Schneberman in Leer.
  24. = Deconon Stockstrom auf Westersfeld.
  25. = Lieutenant Strubberg in Emden.
  26. = Consul und Kaufmann Claas Tholen in Emden.
  27. = Assessor Wiarda in Hage.
  28. = Administrator v. Wicht in Norden.
  29. = Candidat Wiemers in Aurich.
  30. = Buchhändler Winter daselbst.
-